

Stellungnahme des DVTA zur Qualifikation der MFA im Vergleich mit der MTAF

Ad 1. 1. Inwieweit ist die MFA in qualitativer Hinsicht einer MTAF entsprechend

Die in der Anlage 24 des BMV-Ä unter II. Versorgungsbereichs- bzw. arztgruppenspezifische delegierbare ärztliche Tätigkeiten getroffene Unterscheidung, dass nach Nr. 3. Hals-Nasen-Ohrenärztliche Leistungen für „Audiometrische Messungen, Prüfung des Hörens/der Gleichgewichtsnerve“ die Mindestqualifikation MFA und für die „Hörgeräteversorgung: Kontrolle der Hörgerätehandhabung“ typischerweise die Mindestqualifikation MTAF vorausgesetzt wird, ist richtig und im Interesse des Patientenschutzes wichtig.

Die Ausbildung der MFA entspricht in qualitativer Hinsicht nicht der Ausbildung der MTAF.

a. MTAG

Dies lässt sich zum einen schon klar aus § 10 Nr. 6 Gesetz über Medizinisch-technische Assistenten in der Medizin -MTAG entnehmen, wo es heißt, dass ausnahmsweise (§ 10 MTAG) die den MTAF vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 9 I 3 a MTAG) von „Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die ohne nach den Nummern 1 bis 5 berechtigt zu sein, unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden“ darf.

Dies bedeutet, dass die abgeschlossene sonstige medizinische Ausbildung, wie die der MFA, in qualitativer Hinsicht nicht der der MTAF entspricht. **Der Mangel an Qualifikation der MFA für die Durchführung von den MTAF vorbehaltenen Tätigkeiten, wird hier durch die Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes (§ 10 Nr. 1 MTAG denkbar auch die Aufsicht durch eine andere in § 10 Nr. 1 MTAG benannte Person) hergestellt.** Es handelt sich bei § 10 Nr. 6 MTAG um einen klassischen Fall der Delegation.

Die **MTAF übt die ihr gemäß § 9 I 3 MTAG vorbehaltenen Tätigkeiten** auf Anordnung des fachkundigen Arztes **eigenverantwortlich und selbstständig aus** (§ 9 III MTAG i.V.m. § 9 I 3 MTAG), **d.h. ohne Aufsicht und Durchführungsverantwortung des fachkundigen Arztes, aus.**

Entsprechend der Kommentierung (Kurtenbach/Neumann/Schramm (1995)) zu § 9 MTAG geht „die Regelung vorbehaltener Tätigkeiten über den in den Zulassungsgesetzen für medizinische Fachberufe üblichen Schutz der Berufsbezeichnung (§ 1“ MTAG) „ hinaus. Derartige vorbehaltene Tätigkeiten, deren Ausübung eine besondere Sachkunde und Verantwortung erfordert, ist bei den anderen Gesundheitsfachberufen“, zu denen auch die MFA gehört, „mit Ausnahme bei Hebammen **nicht** vorgesehen. Inhaltlich bedeutet sie, dass außer den MTA der jeweiligen Fachrichtung“, hier MTAF, „aus Gründen der Gefahrenabwehr niemand sonst die Ausübung dieser Tätigkeit gestattet ist. ...“ Als Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB würden Schäden, die auf die Beschäftigung nichtqualifizierten Personals mit Vorbehaltsaufgaben zurückzuführen wären, den Verursacher schadensersatzpflichtig machen. Als Verursacher kämen der Arbeitgeber wie die nichtbefugte Person, die vorbehaltenen Tätigkeiten ausführt, gleichermaßen in Betracht.“ Letzterer Fall tritt bei MFA ein, wenn Sie ohne die Aufsicht eines Arztes entgegen der Vorgaben des § 10 Nr. 6 MTAG z.B. „Hörgeräteversorgung: Kontrolle der Hörgerätehandhabung“ durchführt.

Auch wird die Ausnahmeregelung des § 10 Nr. 6 MTAG in der juristischen Literatur als problematisch angesehen und gefragt, ob diese Ausnahme nicht aufgehoben werden sollte. Prof Igl (2010) führt in seinem Gutachten zur „Öffentlichen Regulierung nichtärztlicher Gesundheitsfachberufe und ihrer Tätigkeiten auf den Gebieten der Diätetik, der Medizintechnik, der Orthoptik und der Pharmazie“ auf Seite 68 (letzter Absatz) aus: „ Diese Vorschrift“ (meint § 10 Nr. 6 MTAG) „steht in keinem Verhältnis zu den beruflichen Anforderungen, die heute an die Angehörigen der MTA-Berufe gestellt werden.“

Zumindest sollte überlegt werden, die Ausnahmeregelung an bestimmte Voraussetzungen (z.B. vorübergehenden Personalausfall) zu knüpfen und zeitlich zu begrenzen.“

Festzuhalten ist daher, dass die MFA schon nach dem Willen des Gesetzgebers des MTAG nicht entsprechend einer MTAF qualifiziert ist.

Diese Unterscheidung bitten wir im Übrigen auch in Ihrer Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V vom 1. Oktober 2013 (Stand: 1. Januar 2015) entsprechend zu berücksichtigen.

MTA führen die Ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich aus. Eine Aufsicht des Arztes ist, anders als bei Delegation, gerade bei den MTA- Berufen aufgrund der besonderen Sachkunde und Verantwortung der MTA –Berufsgruppen nicht gegeben. Nur über die vorbehaltenen Tätigkeiten hinausgehende Tätigkeiten sind für MTA-Berufe delegierte Leistungen. Wir bitten Sie daher dies auch in der vorbenannten Vereinbarung richtig zu stellen.

b. MTA-APrV

Auch ein Vergleich der MTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTA-APrV), insbesondere auch der Stundenzahl gemäß § 1 I Ziffer 3 MTA-APrV sowie der Ausbildungsinhalte gemäß Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 MTA-APrV zeigen deutlich auf, dass eine qualitative Vergleichbarkeit der MFA zur MTAF nicht gegeben ist.

§ 1 MTA-APrV

(1) Die **dreijährigen Ausbildungen der technischen Assistenten, hier der MTAF**, in der Medizin umfasst:

„3. nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes den in der Anlage 3 aufgeführten **theoretischen und praktischen Unterricht von 2.370 Stunden sowie die dort aufgeführte praktische Ausbildung von 2.030 Stunden,**“

Die **Ausbildung der MFA ist ebenfalls drei Jahre** (§ 2 Verordnung über die Berufsausbildung zur MFA). Gemäß dem RAHMENLEHRPLAN für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2005), Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte **umfasst sie 840 Stunden.**

Die Ausbildungsinhalte unterscheiden sich wie folgt:

MFA	MTAF	Ergebnis
<p>§ 4 Ausbildungsberufsbild Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006</p> <p>Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse</p>	<p>§ 3 MTAG</p> <p>Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr.</p>	<p>Das Ausbildungsberufsbild der MFA ist nicht mit dem der MTAF qualitativ vergleichbar.</p> <p>Die MTAF wird ausgebildet für administrative und einfache nicht dem MTA –Vorbehalt unterliegende Tätigkeiten.</p> <p>„Medizinische Fachangestellte vergeben Termine an die</p>

<p>und Fähigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausbildungsbetrieb: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf, 1.3 Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes, 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, 1.5 Umweltschutz; 2. Gesundheitsschutz und Hygiene: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, 2.3 Schutz vor Infektionskrankheiten; 3. Kommunikation: <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Kommunikationsformen und -methoden, 3.2 Verhalten in Konfliktsituationen; 4. Patientenbetreuung und -beratung: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Betreuen von Patienten und Patientinnen, 4.2 Beraten von Patienten und Patientinnen; - 2 - 5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, 5.2 Qualitätsmanagement, 5.3 Zeitmanagement, 5.4 Arbeiten im Team, 5.5 Marketing; 6. Verwaltung und Abrechnung: <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Verwaltungsarbeiten, 6.2 Materialbeschaffung und -verwaltung, 6.3 Abrechnungswesen; 7. Information und Dokumentation: 	<p>3 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren Untersuchungsgänge durchzuführen, die den Funktionszustand des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Sinnesorgane, der Muskulatur, des Herzens und der Blutgefäßdurchströmung sowie der Lungen darstellen</p>	<p>Patienten, dokumentieren Behandlungsabläufe für die Patientenakten, sorgen für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und organisieren den Praxisablauf. Sie legen Verbände an, bereiten Spritzen vor oder nehmen Blut für Laboruntersuchungen ab. Außerdem informieren sie Patienten über Möglichkeiten der Vor- und Nachsorge, pflegen medizinische Instrumente und führen Laborarbeiten durch.“ (Berufenet 2015)</p>
---	---	--

<p>7.1 Informations- und Kommunikationssysteme, 7.2 Dokumentation, 7.3 Datenschutz und Datensicherheit; 8. Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin: 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik, 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie, 8.3 Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln; 9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation; 10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen</p>		
<p>Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten (Stand 2006) <u>besagt nichts über die Ausbildung in der Audiologie</u> zu 8.1. gebräuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern b) Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten c) bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und</p>	<p>§ 18 MTA-APrV (1994, Stand 2013) Schriftlicher Teil der Prüfung (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen: 1. Statistik; EDV und Dokumentation; Physik; Anatomie; Physiologie; Spezielle Krankheitslehre; 2. Neurophysiologische Funktionsdiagnostik; <u>Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik;</u> Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik; Pneumologische Funktionsdiagnostik. § 19 MTA-APrV Mündlicher Teil der Prüfung (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Neurophysiologische Funktionsdiagnostik, <u>2. Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik,</u> 3. Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik, 4. Pneumologische</p>	<p>Weder der Ausbildungsrahmenlehrplan noch der Rahmenlehrplan der MFA weisen eine audiologische Ausbildung bzw. Qualifizierung der MFA auf.</p> <p>Fazit: Allen die MTA ist für die Durchführung der Ihr gemäß § 9 I Ziffer 3 MTA vorbehaltenen Tätigkeiten zu deren Ausübung entsprechend qualifiziert!</p>

<p>assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten.</p>	<p>Funktionsdiagnostik</p> <p>§ 20 Praktischer Teil der Prüfung</p> <p>(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: ...</p> <p>2. <u>Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik:</u> der Prüfling hat eine audiometrische Untersuchung an schwerhörigen erwachsenen Patienten einschließlich zwei überschwelliger Tests, eine Impedanzmessung einschließlich zugehöriger evozierter Potentiale, eine Vestibularisprüfung oder eine Gustometrie oder eine Olfaktometrie oder eine nasale Ventilationsprüfung und eine audiometrische Untersuchung bei einem Kind unter fünf Jahren durchzuführen sowie die eingesetzten Methoden, die Qualitätskontrolle und die erstellten Meßergebnisse zu erklären,</p>	
<p>RAHMENLEHRPLAN für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2005) <u>Besagt nichts über die Ausbildung in der Audiologie.</u></p>		

Festzuhalten ist daher, dass die MFA auch nach dem Ausbildungsinhalt qualitativ nicht mit der MTAF vergleichbar ist.

c. Sicht Fachvertretung Funktionsdiagnostik

Aus Sicht der Fachvertretung Funktionsdiagnostik ist im Weiteren festzuhalten, dass auch die eingereichten Bescheinigungen der Mitarbeiter über die Teilnahme an Workshops und Fortbildungen keine der MTAF gleichwertige Qualifizierung für die in Frage stehende audiologischen Tätigkeit „Kontrolle der Hörgerätehandhabung“ darstellen. Es handelt sich um reine Teilnahmebescheinigungen ohne Abschlusszertifikat und Leistungsüberprüfungen in Form von schriftlichen und/oder praktischen Prüfungen. Eine Qualifizierung ist daher hieraus nicht ableitbar. Zudem fehlt der MFA, wie zuvor ausgeführt, bereits das Grundlagenwissen der Audiologie, da dies nicht

Gegenstand der MFA-Ausbildung war aber entscheidend für die qualitative Versorgung des Patienten ist.

Auch ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass MTAF nicht nur die Durchführung der Untersuchungen erlernen, sondern auch eine Plausibilitätsbeurteilung (passen meine Untersuchungen zusammen und zur Diagnose) erlernen und durchführen (§ 9 MTAG i.V.m. §§ 18 ff. MTA-APrV).

Ad 2. Inwieweit können den MTAF vorbehaltene Tätigkeiten, speziell die „Kontrolle der Hörgerätehandhabung“, an MFA delegiert werden?

Die Tätigkeit kann unter Erfüllungen der Voraussetzungen des § 10 Nr. 6 MTAG an eine MFA delegiert werden. Die MFA darf nur unter Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig werden, der wiederum die Grundsätze der Delegation einzuhalten hat (Beurteilung der Gefährlichkeit für den Patienten, ordnungsgemäße Auswahl, ordnungsgemäße Anleitung und ordnungsgemäße Aufsicht).

E. Müller-Rawlins
Syndica DVTA e.V.